

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lehr- und Prüfungsverträge des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen

Vom 5. Dezember 2018

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Durchführung eines oder mehrerer Seminare, Lehrgänge oder Lehrgangs- bzw. Seminarteilabschnitte bzw. die Abnahme von Prüfungen nach Maßgabe des Vertrages. Der vom Auftraggeber vorgegebene Stoffplan ist Vertragsbestandteil. Mit der Tätigkeit wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht regelmäßig im Wesentlichen für den Auftraggeber tätig.

§ 2 Zeit und Ort

(1) Der voraussichtliche Zeitraum und Ort ergeben sich aus dem Vertrag. Die genauen Räumlichkeiten teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn mit.

(2) Der Auftraggeber behält sich eine Änderung von Ort und Termin vor. Er verpflichtet sich, derartige Änderungen dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Neue Termine werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

§ 3 Dozenten

(1) Ist der Auftragnehmer eine Bildungseinrichtung, die zur Durchführung des Vertrages Dozenten entsendet, gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Hat sich der Auftragnehmer zum Einsatz eines bestimmten Dozenten verpflichtet, ist er zur Entsendung eines anderen Dozenten nur nach vorheriger Einverständniserklärung des Auftraggebers berechtigt.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur sorgfältigen Dozentenauswahl. Insbesondere stellt er sicher, dass die Dozenten über die für die Durchführung des Lehrganges notwendigen pädagogischen und fachlichen Kenntnisse verfügen.

(4) Bei Einsatz von pädagogisch bzw. fachlich ungeeigneten Dozenten sowie bei Nichteinhaltung des Stoffplans oder wiederholter Unpünktlichkeit des/der Dozenten ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zum unverzüglichen Austausch des/der Dozenten verpflichtet. Bei schon laufenden Lehrgängen ist dabei vorrangig sicherzustellen, dass der Lehrgang trotz des Dozentenaustauschs im vorgegebenen Zeitraum abgeschlossen werden kann.

(5) Die vom Auftragnehmer ausgewählten Dozenten sind dem Auftraggeber vor Beginn des Lehrganges einschließlich ihres jeweiligen Fachgebiets zu benennen.

§ 4 Arbeitsunterlagen

(1) Die Arbeitsunterlagen fertigt der Auftragnehmer aus.

(2) Die Vervielfältigung der Arbeitsunterlagen für die Teilnehmer übernimmt der Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer ihm diese spätestens 1 Woche vor Beginn vorlegt. Werden die Arbeitsunterlagen dem Auftraggeber nicht rechtzeitig zur Vervielfältigung zugesandt oder fertigt der Auftragnehmer die notwendigen Abschriften ohne besonderen Grund selbst an, ist der Auftraggeber zur Erstattung der dadurch entstandenen Kosten nicht verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber ist – auch über die o. g. Veranstaltungen hinaus – berechtigt, die Arbeitsunterlagen im Rahmen seiner Aus- und Fortbildungstätigkeit zu nutzen, falls nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Werden für die Veranstaltungen weitere Lehrunterlagen (z. B. Gesetzestexte o. ä.) oder besondere Ausstattungsgegenstände benötigt, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber spätestens eine Woche vor Beginn mit.

§ 5 Zimmerreservierung, Kosten der Unterkunft

(1) Bei Bedarf, jedoch nur auf Wunsch des Auftragnehmers, reserviert der Auftraggeber für den Auftragnehmer am Veranstaltungsort eine Unterkunft. Der Auftragnehmer teilt seinen Unterkunftswunsch dem Auftraggeber zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 1 Woche vor Beginn, mit.

(2) Die Kosten der Unterkunft werden zwischen dem Auftraggeber und der Übernachtungsstätte direkt abgerechnet.

(3) Abweichungen von Absatz 1 und 2 bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Erfolgt eine Reservierung durch den Auftragnehmer, hat dieser die Rechnung vorerst zu bezahlen und kann bis max. 80,00 EUR/Nacht Kostenerstattung gegen entsprechende Belege geltend machen.

§ 6 Evaluation

(1) Aus Gründen der Qualitätssicherung bei den Lehrveranstaltungen können sich Evaluationsmaßnahmen (Hospitation, Einschätzungen, Transferuntersuchungen) als notwendig erweisen. In diesen Fällen werden gesonderte Absprachen über die durchzuführenden Maßnahmen mit den Dozenten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen getroffen.

(2) Ist der Auftragnehmer eine Bildungseinrichtung, die zur Durchführung des Vertrages Dozenten entsendet, erfolgen bei

notwendigen Evaluierungsmaßnahmen die Absprachen über den Auftragnehmer.

§ 7

Vergütung, Abrechnung, Mitteilung an Finanzbehörde

(1) Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt entsprechend der gültigen Honorarordnung des Auftraggebers.

(2) Die Höhe des Honorars des Auftragnehmers ergibt sich aus dem Vertrag. Aus Gründen des Lehrveranstaltungsablaufs kann die Dauer ausnahmsweise von dem der Vertragsvereinbarung zu Grunde gelegten Zeitraum abweichen. In diesem Fall wird das Honorar der tatsächlichen Dauer angepasst. Geringfügige Abweichungen der Dauer bleiben unberücksichtigt.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel beläuft sich die Fahrtkostenentschädigung höchstens auf die Kosten der Bahnverbindung der Deutschen Bahn AG zweiter Klasse. Falls nichts anderes vereinbart wurde, sind darüber hinausgehende Kosten vom Auftragnehmer selbst zu tragen. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten sind vom Auftragnehmer durch Vorlage entsprechender Belege im Original nachzuweisen (anteilige Kosten für Bahnkarten werden nicht ersetzt). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW erfolgt die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß Sächsischem Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Nutzung von Taxen und andere Abweichungen bedürfen einer gesonderten vorherigen Regelung.

(4) Tagegeld wird nicht gewährt. Übernachtungskosten werden nur an Dozenten gewährt, die nicht am Veranstaltungsort ihren Haupt- oder einen Nebenwohnsitz haben.

(5) Mit den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Beträgen sind alle Unkosten und Spesen, einschließlich der Kosten für die Ausarbeitung der Arbeitsunterlagen, abgegolten.

(6) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber seine Vergütung unverzüglich nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltung in Rechnung. Dafür muss das dem Vertrag beiliegende Rechnungsformular verwendet werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, fehlerhafte Abrechnungen des Auftragnehmers bzw. Abrechnungen, die nicht den Vereinbarungen entsprechen, zu korrigieren, um eine Zahlbarmachung ohne Verzögerung zu gewährleisten.

(7) Für die Versteuerung seiner Vergütung und die Beachtung sozial- und weiterer versicherungsrechtlicher Vorschriften ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist, sofern der Auftragnehmer unter § 2 Absatz 1 der Mitteilungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung fällt, verpflichtet, dem für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamt die Zahlung sowie die Höhe der Vergütung mitzuteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anfrage das für ihn zuständige Finanzamt sowie sein Geburtsdatum und seine Steuernummer mitzuteilen. Gemäß § 12 Mitteilungsverordnung weist der Auftraggeber ausdrücklich den Auftragnehmer auf seine steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht hin.

(8) Die Maßnahmen des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen sind gemäß § 4 Nummer 21 a) bb) UStG in der jeweils geltenden Fassung umsatzsteuerbefreit.

§ 8

Nebentätigkeitsgenehmigung

Der Vertrag beinhaltet oder ersetzt nicht eine ggf. erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung des Auftragnehmers. Diese ist durch den Auftragnehmer selbst einzuholen.

§ 9

Vorbehalt

Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass eine genügende Teilnehmerzahl für die Durchführung des Lehrgangs bzw. des Seminars vorhanden ist.

§ 10

Außerordentliche Kündigung

(1) In folgenden Fällen ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn:

1. der Auftragnehmer oder sein Beauftragter nicht erscheint oder wiederholt unpünktlich ist;
2. der Auftragnehmer oder sein Beauftragter in nicht geringem Umfang vom Stoffplan abweicht;
3. die Dozentenauswahl des Auftragnehmers im Fall des § 3 die pädagogischen und/oder fachlichen Erfordernisse nicht hinreichend berücksichtigt; § 3 Absatz 4 bleibt unberührt;
4. der Auftragnehmer die Einwilligung nach § 12 nicht erteilt oder zurücknimmt;
5. sonstige Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Auftragnehmer hat im Fall einer Kündigung nach Absatz 1 einen Anspruch auf Vergütung nur insoweit, als seine bisherigen Leistungen für den Auftraggeber von Interesse sind.

§ 11

Teilnehmermangel, Betriebsstörungen

(1) Der Auftraggeber ist bei Teilnehmermangel oder von ihm nicht zu vertretenden Störungen im Geschäftsbetrieb berechtigt, die Lehrveranstaltung abzusagen oder abzubrechen. Er teilt derartige Änderungen dem Auftragnehmer unverzüglich mit, sobald sie absehbar sind. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung bzw. einen Ersatzauftrag besteht in diesem Fall nicht.

(2) Für bereits geleistete Lehrtätigkeit erhält der Auftragnehmer ein anteiliges Honorar.

§ 12

Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer willigt ein, dass die für die organisatorische Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Daten beim Auftraggeber gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. a EU-DSGVO verarbeitet werden. Die Einwilligung kann verweigert und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, sofern dem Widerruf keine Rechtsgründe entgegenstehen. Im Fall der Verweigerung hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 zu kündigen. Die vorstehenden Hinweise beruhen auf den Erwägungsgründen 32 bzw. 42 der EU-DSGVO.

§ 13
Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14
Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Chemnitz.

§ 15
Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich Teile des Vertrags als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch den Sinn und Zweck des Vertrags entsprechende gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 16
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lehr- und Prüfungsverträge des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in der Fassung vom 5. Dezember 2018 treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lehr- und Prüfungsverträge des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in der Fassung vom 21. September 2016 treten gleichzeitig außer Kraft.

Chemnitz, den 5. Dezember 2018

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen
Kunzmann
Verbandsvorsitzender